Verordnung über die Berufsausbildung zum Aufbereitungsmechaniker/zur Aufbereitungsmechanikerin (Aufbereitungsmechaniker-Ausbildungsverordnung)

AMAusbV 2004

Ausfertigungsdatum: 09.02.2004

Vollzitat:

"Aufbereitungsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 160)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 8.2004 +++)

Beschäftigungsverbote für Frauen in der Fachrichtung Steinkohle bleiben aus Gründen des Arbeitsschutzes bei der Beschäftigung unter Tage unberührt.

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Eingangsformel

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2 Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

- 1. Naturstein,
- 2. feuerfeste und keramische Rohstoffe,
- 3. Sand und Kies,
- 4. Steinkohle,
- 5. Braunkohle

gewählt werden.

§ 3 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
- 1. Berufsbildung,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
- 4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- 5. Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,
- 6. Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung,
- 7. Instandhalten von Werkzeugen,

- 8. Erschließungs-, Gewinnungs- und Fördertechniken von Rohstoffen,
- 9. Verarbeiten von Rohstoffen zu Endprodukten,
- 10. Grundlagen der Hydraulik und Pneumatik,
- 11. Grundlagen der Elektrotechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- 12. Gewinnen, Fördern und Transportieren von Rohstoffen,
- 13. Zerkleinern und Klassieren von Rohstoffen,
- 14. Sortieren, Mischen und Dosieren von Rohstoffen und Teilprodukten,
- 15. Instandhalten von Maschinen und Anlagen,
- 16. Lagern und Entsorgen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. in der Fachrichtung Naturstein:
 - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - d) Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen,
 - e) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Natursteinen;
- 2. in der Fachrichtung feuerfeste und keramische Rohstoffe:
 - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - d) Überwachen, Steuern und Regeln verfahrens- und fertigungstechnischer Abläufe der Nass- oder Trockenaufbereitung keramischer Rohstoffe,
 - e) Füllen, Wiegen und Versandvorbereiten keramischer Rohstoffe;
- 3. in der Fachrichtung Sand und Kies:
 - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - d) Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen,
 - e) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Sand und Kies;
- 4. in der Fachrichtung Steinkohle:
 - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - d) Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen,
 - e) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Steinkohle;
- 5. in der Fachrichtung Braunkohle:
 - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Gewinnungs- und Aufbereitungsabläufen,

e) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Braunkohle.

§ 4 Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6 Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens vier Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens zwei Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- 1. als Prüfungsstück:
 Anfertigen einer mechanischen Baugruppe durch manuelles und maschinelles Spanen, Kaltumformen und Fügen einschließlich Erstellen eines Arbeitsplanes sowie eines Prüfprotokolls;
- 2. als Arbeitsproben:
 - a) Herstellen einer mechanischen Verbindung,
 - b) Aufbau einer steuerungstechnischen Baugruppe und Funktionsprüfung.
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:
- 1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
- 2. Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,
- 3. berufsbezogene Berechnungen,
- 4. Vorkommen, Eigenschaften und Verwendung von Rohstoffen,
- 5. Verfahren der Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen,
- 6. Maschinen und Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen,
- 7. Grundlagen der Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

§ 8 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung unter Beachtung fachrichtungsspezifischer Besonderheiten in höchstens sechs Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens vier Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- 1. als Prüfungsstück:

Herstellen einer Baugruppe mit elektropneumatischen oder elektrohydraulischen und elektrotechnischen Steuerungselementen einschließlich Funktionsprüfung oder Herstellen eines fachrichtungsspezifischen Produktes nach Vorgabe;

- 2. als Arbeitsproben:
 - a) Einstellen oder Inbetriebnehmen einer automatisierten oder teilautomatisierten Aufbereitungsanlage oder eines Anlagenteils,
 - b) Instandsetzen einer mechanischen Baugruppe,
 - c) Probenehmen, Prüfen und Analysieren einschließlich Dokumentieren,
 - d) Fehlersuche.

Dabei sollen das Prüfungsstück mit 40 und die Arbeitsproben zusammen mit 60 vom Hundert gewichtet werden.

- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) in der Fachrichtung Naturstein:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
 - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Natursteinprodukten,
 - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den Betrieb von Produktionsanlagen,
 - dd) Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik,
 - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Natursteinen,
 - ff) Prüftechniken und Analyseverfahren von Natursteinen,
 - gg) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten;
 - b) in der Fachrichtung feuerfeste und keramische Rohstoffe:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
 - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung feuerfester und keramischer Rohstoffe,
 - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den Betrieb von Produktionsanlagen,
 - dd) Aufbereitungstechnik und Aufbereitungsverfahren,
 - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung feuerfester und keramischer Rohstoffe.
 - ff) Prüftechniken und Analyseverfahren feuerfester und keramischer Rohstoffe,
 - gg) Füllen, Wiegen und Versandvorbereiten;
 - c) in der Fachrichtung Sand und Kies:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
 - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies,
 - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den fertigungstechnischen Betrieb von Produktionsanlagen,
 - dd) Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik,
 - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies,

- ff) Prüftechniken und Analyseverfahren,
- gg) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten;
- d) in der Fachrichtung Steinkohle:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
 - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Steinkohle,
 - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik in der Steinkohleaufbereitung,
 - dd) Aufbereitungstechnik und Aufbereitungsverfahren von Steinkohle,
 - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Steinkohleaufbereitung,
 - ff) Prüftechniken und Analyseverfahren von Steinkohle,
 - gg) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten;
- e) in der Fachrichtung Braunkohle:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
 - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Braunkohle,
 - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik in der Braunkohlegewinnung und aufbereitung,
 - dd) Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik sowie -verfahren von Braunkohle,
 - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Braunkohlegewinnung und aufbereitung,
 - ff) Prüftechniken und Analyseverfahren für Braunkohle,
 - gg) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten;
- 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
 - a) Handhaben von Skizzen und Technischen Zeichnungen, Tabellen, Statistiken, Diagrammen, Montage-, Schalt- und Arbeitsplänen, Materialfluss- und Funktionsablaufplänen sowie von Betriebsablaufplänen,
 - b) Interpretation technischer Daten,
 - c) anwendungsbezogene Datenverarbeitung;
- 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Ermitteln von Mischungen und Dosierungen,
 - b) Rechnen mit physikalischen und technischen Größen,
 - c) Ermitteln und Auswerten von Produktionsdaten:
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- 1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
- 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung 90 Minuten,
- 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik 90 Minuten,
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

§ 9 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Aufbereitungsmechaniker/zur Aufbereitungsmechanikerin

(Fundstelle BGBI. I 2004, 164 - 179)

I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1

Lfd. Nr.			tigkeiten und Kenntnisse, die unter ücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwe in Wochen im Ausbildungsjahr			
	-			1	2	3	
1	2		3		4		
1	.)	a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	,			
		b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
	 Aufbau und Organisation des	c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
2	2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	-			
		b)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Mineralgewinnung, -förderung, -aufbereitung und -absatz sowie Materialwirtschaft und Verwaltung erklären	währe gesam	nd der Iten		
		c)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	_	dung zu		
		d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht,	a)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	-			
	Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	b)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
		c)	Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Bergaufsicht erläutern				

- d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen
- 4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)
- berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden
- b) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden
- c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der ersten Hilfe einleiten
- d) wesentliche Vorschriften der Brandverhütung nennen, Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen
- e) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene erläutern
- f) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten
- g) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissionsund Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen
- h) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen
- i) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungsund Beobachtungsbereich anführen
- 5 Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)
- technische Zeichnungen und Symbole sowie technische Unterlagen, insbesondere Tabellen und Skizzen aus Bedienungshinweisen sowie Richtlinien, lesen und anwenden
- b) Skizzen anfertigen
- c) Verfahrensfließbilder anfertigen und lesen
- d) Produktionsvorgänge anhand von Darstellungen, insbesondere von Arbeitsablauf-, Funktionsablauf- und Verlaufsplänen sowie Verfahrensfließbildern, aufzeigen
- e) Betriebsdaten und Arbeitsergebnisse von Arbeitsabläufen dokumentieren
- 6 Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)
- a) manuelle Werkstoffbearbeitung
 - aa) Einzelteilzeichnungen in Ansichten und Schnitten unter Beachtung der Linienarten, Maßstäbe, Maßeintragungen mit Toleranzangaben und der Symbole für Oberflächenbeschaffenheit lesen sowie Skizzen anfertigen
 - bb) Zusammenstellungszeichnungen, Explosionszeichnungen und Stücklisten lesen

12

- cc) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel bereitstellen und pflegen
- dd) Arbeitsschritte zur Aufgabenerledigung festlegen und erforderliche Abwicklungszeiten einschätzen
- ee) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen nach geforderter Messgenauigkeit auswählen und handhaben
- ff) Längen mit Maßstab und Messschieber messen
- gg) Winkel mit Winkelmesser messen und mit Winkellehren prüfen
- hh) Flächen nach dem Lichtspaltverfahren auf Ebenheit und Formgenauigkeit prüfen
- ii) Werkstücke unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen, körnen und kennzeichnen
- kk) Werkstücke und Halbzeuge unter Berücksichtigung des Oberflächenschutzes zur Bearbeitung einund aufspannen
- ll) Bleche, Platten und Profile aus Metall und Kunststoff sägen
- mm) Werkstücke aus Metall und Kunststoff bis zur Maßgenauigkeit von +- 0,5 mm und bis zur Oberflächenbeschaffenheit R(tief)z 25 eben und winklig feilen sowie entgraten
- nn) Rundungen und Durchbrüche an Werkstücken aus Metall und Kunststoff formgerecht feilen sowie entgraten
- oo) Innengewinde in Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Gewindebohrer schneiden
- pp) Außengewinde auf Rohre und Stangen aus Metall mit Schneideisen schneiden
- qq) Bleche und Kunststoffplatten mit Handund Handhebelschere scherschneiden sowie mit Lochwerkzeugen lochen
- rr) Bleche und Profilteile aus Metall kaltbiegen
- ss) Werkstücke, die durch den Schneid- oder Biegevorgang verformt sind, richten
- b) maschinelle Werkstoffbearbeitung
 - werkzeuge und Kühlschmiermittel unter Berücksichtigung des zu bearbeitenden Werkstoffes sowie Maschinen und Hilfsmittel auswählen
 - bb) Drehzahl, Vorschub und Schnitttiefe an Bohrmaschinen unter Berücksichtigung

- des Werkstoffes mit Hilfe von Tabellen ermitteln und einstellen
- cc) Bohrer und Senker mit Bohrfutter und Spannkegel spannen
- dd) Bohrungen und Kegelsenkungen in Blechen, Platten und Profilteilen mit handgeführten und ortsfesten Bohrmaschinen herstellen
- ee) Flachsenkungen mit ortsfesten Bohrmaschinen herstellen
- ff) Werkzeuge an Schleifböcken scharfschleifen
- c) Trennen von Werkstoffen
 - aa) Profile aus Metall und Kunststoff unter Berücksichtigung des Werkstoffes mit Maschinensägen trennen
 - bb) Profile aus Metall mit Winkelschleifer trennen
 - cc) Profile und Platten aus Stahl durch Brennschneiden trennen
- d) Herstellen von mechanischen Verbindungen
 - verbindungen mittels Schrauben, Muttern und Scheiben herstellen sowie mittels Sicherungselementen, insbesondere mit Federringen und Zahnscheiben, sichern
 - bb) Kleber nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen sowie Klebeverbindungen zwischen gleichen und verschiedenen Werkstoffen nach Anweisungen und Unterlagen herstellen
 - cc) Schweißeinrichtungen, insbesondere Handschweißtransformatoren und Schweißhilfsmaterialien, für das Schmelzschweißen auswählen sowie Einstellwerte festlegen
 - dd) Bleche, Profile und Rohre aus Stahl im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten durch Schmelzschweißen verbinden
 - ee) lösbare Rohr- und Schlauchverbindungen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Druckes und der Temperatur herstellen
 - ff) Transportbänder im Rahmen von Reparaturarbeiten durch Kaltvulkanisieren oder Klammern instand setzen
- 7 Instandhalten von Werkzeugen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)
- a) Werkzeuge für die Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung zu Endprodukten nennen
- b) Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen reinigen und pflegen
- c) Verschleißteile von Werkzeugen auswechseln

10

	d)		ngsarbeiten nach Plan durchführen und nentieren				
8 Erschließungs-, Gewinnungs-	a)	betrie	bliche Rohstoffvorkommen erläutern				
und Fördertechniken von Rohstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	b)		nungstechniken von Rohstoffen anhand eispielen erläutern				
	c)	Rekult	ivierung anhand von Beispielen erläutern	8			
	d)		r Erschließung, Gewinnung und Förderung ohstoffen mitarbeiten				
	e)	betrie durchi	bsbedingte Reinigungsarbeiten Führen				
9 Verarbeiten von Rohstoffen zu Endprodukten (§ 3 Abs. 1	a)		Verfahrenstechniken der Trocken- und Nassaufbereitung gegenüberstellen				
Nr. 9)	b)	Zerkle	bereitungs- oder Produktionsanlagen beim inern, Waschen, Klassieren, Trennen bei thermischen Bearbeitungsverfahren beiten				
	c)	Funkti Anlage Weiter sowie unter	14				
	d)	Verwe	ndung der Endprodukte erläutern				
10 Grundlagen der Hydraulik und	a)	Pneun	natik und Hydraulik				
Pneumatik (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)		aa)	Schalt- und Funktionspläne pneumatischer und hydraulischer Systeme lesen und skizzieren				
		bb)	Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren in hydraulischen und pneumatischen Anlagen beachten und anwenden				
		cc)	Druck in pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen				
		dd)	Pneumatik- und Hydraulikschaltungen nach Angaben, Zeichnungsvorlagen, Schaltplänen und Vorschriften aufbauen, anschließen und prüfen		8		
	b)	Elektro	opneumatik und Elektrohydraulik				
		aa)	Schalt- und Funktionspläne von elektropneumatischen und elektrohydraulischen Systemen lesen und skizzieren				
		bb)	Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwenden				
		cc)	elektrische Bauteile und Baugruppen anhand von Typen- und Leistungsschildern identifizieren, Bauteile und Baugruppen mechanisch montieren und demontieren				

dd) Funktionsfähigkeit von elektropneumatischen und elektrohydraulischen Systemen prüfen

11 Grundlagen der Elektrotechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)

a) Elektrotechnik

- aa) einfache elektrische Schaltungsunterlagen lesen und skizzieren
- bb) elektrische Größen, insbesondere Strom und Spannung, mit einfachen Messgeräten messen, Messergebnisse bewerten
- cc) Vorschriften über das Arbeiten und Bedienen elektrischer Anlagen beachten
- dd) Funktionsfähigkeit elektrischer Baugruppen und elektrischer Sicherheitseinrichtungen feststellen
- b) Steuerungstechnik
 - aa) Symbole zur Beschreibung von Steuerungs- und Verfahrensabläufen erklären und einfache Steuerungsaufgaben mit Funktionsplänen darstellen

10

- bb) Steuerungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und nach Anweisung in Betrieb nehmen
- c) Mess- und Regelungstechnik
 - aa) Unterscheidungsmerkmale einer
 Steuerung und einer Regelung erläutern
 sowie wesentliche Baugruppen einer
 Steuerung und einer Regelung zuordnen
 - bb) Reglerarten unterscheiden
 - cc) prinzipielle Arbeitsweise von Messwertaufnehmern erläutern
 - dd) Messwertaufnehmer Hauptanwendungsgebieten zuordnen
 - ee) Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren bei radiometrischen Messeinrichtungen anwenden
 - ff) Einrichtungen zur Regelung von Prozessabläufen unter Anleitung bedienen

12 Gewinnen, Fördern und Transportieren von Rohstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)

- a) Gewinnung Gewinnungsmaschinen und einrichtungen nach Anweisung bedienen
- b) Förderung und Transport
 - aa) Transportsysteme innerhalb der Rohstoffförderung unterscheiden

4

- bb) Förderanlagen und Transportsysteme nach Anweisung bedienen
- cc) Zusammenwirken von Gewinnung und Förderung innerhalb eines Produktionsablaufes erläutern

13 Zerkleinern und Klassieren von Rohstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr.	a)	Betriebsbereitschaft von Zerkleinerungs- und Klassiereinrichtungen überprüfen	
13)	b)	Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funktion sicherstellen	10
	c)	Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Vorschriften in und außer Betrieb nehmen	10
	d)	Zerkleinerungs- und Klassiervorgänge erläutern, überwachen und bewerten	
14 Sortieren, Mischen und Dosieren von Rohstoffen und Teilprodukten (§ 3 Abs. 1 Nr.	a)	Betriebsbereitschaft von Sortier-, Entwässerungs-, Misch- und Dosiereinrichtungen überprüfen	
14)	b)	Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Vorschriften in und außer Betrieb nehmen	
	c)	Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funktion sicherstellen	12
	d)	Sortier-, Entwässerungs-, Misch- und Dosiereinrichtungen überwachen	
	e)	Sortier-, Entwässerungs-, Misch- und Dosiervorgänge bewerten	
15 Instandhalten von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a)	Produktionseinrichtungen nach Inspektions-, Wartungs- und Betriebsanleitung unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften inspizieren und warten	
	b)	Funktionsfähigkeit von Maschinenelementen beurteilen und schadhafte Teile auswechseln	4
	c)	Auswirkungen von Verschleiß und anderen Einwirkungen auf den Betriebszustand feststellen, Folgen beurteilen	
	d)	Instandsetzungsmaßnahmen durchführen	
16 Lagern und Entsorgen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16)	a)	Lagerung Einrichtungen zur Lagerung von Rohstoffen, Teil- und Fertigprodukten bedienen und überwachen	
	b)	Entsorgung	
		aa) Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Chemikalien unterscheiden und der Entsorgung zuführen	4
		bb) betriebsübliche Gefahrstoffe unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen Zwischenlagern und deren Entsorgung veranlassen	
II. Fertigkeiten und Kenntnisse in de	n Fac	hrichtungen gemäß § 3 Abs. 2	
A. Fachrichtung Naturstein			
1 Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a)	Arbeitsabläufe in Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen nach Sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen	2
	b)	Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten	

	c)	technische Störungen erkennen, ihre Auswirkung einschätzen und melden	
	d)	Ursachen von technischen Störungen in Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben	
2 Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a)	Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig montieren	
	b)	instand gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf Funktion prüfen	8
	c)	Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte Mängel melden und durch Instandsetzung beheben	
3 Probenehmen und	a)	Probenahme	
Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)		aa) Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes hinsichtlich Konsistenz und Körnung sowie örtlicher Gegebenheiten auswählen	
		bb) Proben unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften nehmen	4
		cc) Funktion automatischer Probenahmeeinrichtungen überwachen	
		dd) automatische Probenahmeeinrichtungen warten und instand halten	
	b)	Aufbereitungsanalytik	
		aa) Proben unter Berücksichtigung des Analyseverfahrens vorbereiten	
		bb) Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von:	
		Diabta	
		- Dichte	
		- Schüttgewicht	
		- Schüttgewicht - Feuchte	12
		SchüttgewichtFeuchteKornverteilung	12
		SchüttgewichtFeuchteKornverteilungKornform	12
		- Schüttgewicht - Feuchte - Kornverteilung - Kornform cc) Massenströme ermitteln und mit Vorgabewerten vergleichen	12
		 Schüttgewicht Feuchte Kornverteilung Kornform Massenströme ermitteln und mit 	12
		- Schüttgewicht - Feuchte - Kornverteilung - Kornform cc) Massenströme ermitteln und mit Vorgabewerten vergleichen dd) Dosier- und Wägeeinrichtungen überprüfen und kalibrieren ee) Sieblinien nach Vorgabe erstellen	12
	c)	- Schüttgewicht - Feuchte - Kornverteilung - Kornform cc) Massenströme ermitteln und mit Vorgabewerten vergleichen dd) Dosier- und Wägeeinrichtungen überprüfen und kalibrieren	12
4 Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	c) a)	- Schüttgewicht - Feuchte - Kornverteilung - Kornform cc) Massenströme ermitteln und mit Vorgabewerten vergleichen dd) Dosier- und Wägeeinrichtungen überprüfen und kalibrieren ee) Sieblinien nach Vorgabe erstellen Dokumentieren Prüfergebnisse dokumentieren,	9

		c)	Anlage unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an- und abfahren			
		d)	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Aufbereitungsablaufs durchführen und veranlassen			9
		e)	Messdaten und Störungen protokollieren			
		f)	Prozessablauf der gesamten Anlage überwachen			
5	Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Natursteinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1	a)	Natursteine unter Berücksichtigung der Wägeeinrichtungen nach Verladeprogramm verladen			
	Buchstabe e)	b)	Maßnahmen zur Verminderung von Staubabwehungen durchführen oder veranlassen			
		c)	Versandpapiere und Lieferscheine erstellen			
		d)	Bestand von Natursteinprodukten erfassen und fortschreiben			8
		e)	Einsatzbereiche von Natursteinen im			
			- allgemeinen Verkehrswegebau			
			- schienengebundenen Verkehrswegebau			
			- Wasserbau			
			- Hochbau und konstruktiven Ingenieurbau			
			erläutern			
	B. Faci	nricht	tung feuerfeste und keramische Rohstoffe			
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	В	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter erücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
				1	2	3
1	2		3	I		
	Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)		3		4	
1	und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs.	a)	Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen		4	
1	und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs.	a) b)	Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und		4	2
1	und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs.		Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen		4	2
1	und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs.	b)	Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten technische Störungen erkennen, ihre Auswirkung		4	2
	und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs.	b) c) d)	Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten technische Störungen erkennen, ihre Auswirkung einschätzen und melden Ursachen von technischen Störungen in Aufbereitungsanlagen systematisch ermitteln		4	2
	und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2	b) c) d)	Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten technische Störungen erkennen, ihre Auswirkung einschätzen und melden Ursachen von technischen Störungen in Aufbereitungsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig		4	2
	und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2	b) c) d)	Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten technische Störungen erkennen, ihre Auswirkung einschätzen und melden Ursachen von technischen Störungen in Aufbereitungsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig montieren instand gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	В		ertigkeiten und Kenntnisse, die unter sichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind				
				_	1	2	3	
1	2			3		4		
3	Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen	a)	Prob	enahme				
	zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)		aa)	geeignete Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes hinsichtlich Konsistenz und Körnung sowie örtlicher Gegebenheiten auswählen				
			bb)	Probenahmen unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften durchführen			4	
			cc)	Funktion von automatischen Probenahmeeinrichtungen überwachen				
			dd)	automatische Probenahmeeinrichtungen warten und instand halten				
		b)	Aufb	ereitungsanalytik				
			aa)	Proben unter Berücksichtigung des Analyseverfahrens vorbereiten				
			bb)	Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von:				
				- Kornverteilung				
				- Mineralstoffanteilen			12	
				- Feststoffgehalten			12	
				- Dichte				
				- Brennverhalten				
				- Fließverhalten				
		c)	doku	umentieren Analyseergebnisse umentieren, auf Anomalien prüfen und erleiten				
4	Überwachen, Steuern und Regeln verfahrens- und	a)		erungs- und Regelungseinrichtungen an erschiedlichen Sortieranlagen erklären				
	fertigungstechnischer Abläufe der Nass- oder	b)	Sollv	verte anhand von Vorgaben einstellen				
	Trockenaufbereitung	c)	Fehl	funktionen erkennen, beurteilen und melden				
	keramischer Rohstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	d)	_	en von unsachgemäßer Wärmebehandlung nnen				
		e)	Misc	hen				
			aa)	Einflüsse der mineralogischen Zusammensetzung, des Wassergehaltes, der chemischen Zusätze und der Korngröße auf die Plastizität der feuerfesten Masse sowie deren zentrale Bedeutung für die nachfolgende Formgebung erläutern			12	
			bb)	Mischungen nach vorgegebener mineralogischer und chemischer Zusammensetzung unter Berücksichtigung von Korngröße und Wassergehalten zur Erreichung der für die Formgebung				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Be	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter ücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	in	che Rich Woche bildung		
				1	2	3	
1	2		3		4		
			notwendigen Plastizitäten zusammenstellen				
		f)	Trocknen und Brennen				
			aa) Trocknungs- und Brennvorgänge unter Erhaltung der vorgegebenen Wasserabgabe sowie Schwindungstoleranzen durchführen				
			bb) Trocknungsanlagen bedienen und die unterschiedlichen anlagenspezifischen Wirkungsweisen nutzen			12	
			cc) Vorgänge während des Trocknens und Brennens steuern				
			dd) mit Brennstoffen unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift umgehen	en			
5	Füllen, Wiegen und Versandvorbereiten keramischer Rohstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a)	Eignung des Leergutes feststellen				
		b)	Verladung nach Verladeprogramm durchführei	1			
		c)	die ermittelten Gewichte aufzeichnen				
		d)	Verladedaten zu den Versandabteilungen übermitteln				
		e)	Produkte bei allen Transportmöglichkeiten verladen und absichern			2	
		f)	Lieferscheine erstellen und Wägeeinrichtunger bedienen	I			
		g)	Einsatzbereiche von feuerfesten und keramischen Rohstoffen erläutern				
		C	Fachrichtung Sand und Kies				
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter ücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	in	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
INI.	Ausbilduligsbelulsbildes	ье	ucksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermittem sim	1	2	3	
1	2		3		4		
1	Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs.		Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach icherheitstechnischen, organisatorischen, virtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten				
	2 Nr. 3 Buchstabe a)		olanen, abstimmen und festlegen Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen u	nd		2	
			orbeugende Maßnahmen treffen			۷	
			Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten				
			echnische Störungen erkennen, ihre Auswirku einschätzen und melden	ıg			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	В	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind				zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
	J					1	2	3	
1	2				3		4		
		e)	Aufb	be	hen von technischen Störungen in ereitungsanlagen systematisch ermitteln und ngen beheben				
2	Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a)	dem	no	ninen- und Anlagenteile nach Vorgabe Intieren, instand setzen und betriebsfertig ieren				
		b)			nd gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf ion prüfen			8	
		c)		ng	rheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte el melden und durch Instandsetzung ben				
3	Probenehmen und	a)	Prob	be	nahme				
	Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)		aa)		geeignete Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes hinsichtlich Konsistenz und Körnung sowie örtlicher Gegebenheiten auswählen				
			bb)		Proben unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften nehmen			4	
			cc)		Funktion von automatischen Probenahmeeinrichtungen überwachen				
			dd)		automatische Probenahmeeinrichtungen warten und instand halten				
		b)	Aufb	bε	ereitungsanalytik				
			aa)		Proben unter Berücksichtigung des Analyseverfahrens vorbereiten				
			bb)		Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von:				
					1. Stofflichen Eigenschaften				
					- Kornzusammensetzung				
					- Kornform				
					- Widerstand gegen Frost				
					- Kornrohdichte			12	
					- Schüttgewicht			12	
					2. Schädlichen Bestandteilen				
					- abschlämmbare Bestandteile				
					- Stoffe organischen Ursprungs				
					- Sulfatgehalt				
					- Chloridgehalt				
			cc)		Massenströme ermitteln und mit Vorgabewerten vergleichen				
			dd)		Dosier- und Wägeeinrichtungen überprüfen und kalibrieren				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	В	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	in	Woch	chtwerte en im Igsjahr
				1	2	3
1	2		3		4	
			ee) Sieblinien nach Vorgabe erstellen			
		c)	Dokumentieren Prüfergebnisse dokumentieren, mit Vorgabewerten vergleichen und weiterleiten			
4	Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen (§ 3	a)	Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Nass- und Trockenaufbereitungsanlagen und Zusammenwirken der einzelnen Teilanlagen für den Gesamtprozess erläutern			
	Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	b)	Sollwerte anhand von Vorgaben einstellen			9
		c)	Fehlfunktionen erkennen, beurteilen und melden			
		d)	Anlage unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an- und abfahren			
		e)	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Aufbereitungsablaufs durchführen und veranlassen			9
		f)	Messdaten und Störungen protokollieren			·
		g)	Prozessablauf der gesamten Anlage überwachen			
5	Verladen, Wiegen und	a)	Verladeeinrichtungen bedienen			
	Versandvorbereiten von Sand und Kies (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	b)	Gewichtsermittlung über Wägeeinrichtungen durchführen			
	Buchistabe ey	c)	Lieferscheine erstellen			8
		d)	Materialbewegungen statistisch erfassen			
		e)	Einsatzbereiche von Sand und Kies als Bau- und Zuschlagstoffe im Bauwesen erläutern			
			D. Fachrichtung Steinkohle	T		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	В	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	in	Woch	chtwerte en im igsjahr
				1	2	3
1	2		3		4	
1	Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)	a)	Arbeitsabläufe in Aufbereitungsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen			2
		b)	Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten			2
		c)	technische Störungen erkennen, ihre Auswirkung einschätzen und melden			
		d)	Ursachen von technischen Störungen systematisch ermitteln und Störungen beheben			
2	Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)	a)	Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig montieren			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	В		ertigkeiten und Kenntnisse, die unter ichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind					
				<u>.</u>	1	2	3		
1	2			3		4			
		b)		nd gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf tion prüfen					
		c)		erheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte gel melden und durch Instandsetzung ben					
3	Probenehmen und	a)	Prob	enahme					
	Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)		aa)	geeignete Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes hinsichtlich Konsistenz und Körnung sowie örtlicher Gegebenheiten auswählen					
			bb)	Proben unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften nehmen			4		
			cc)	Funktion automatischer Probenahmeeinrichtungen überwachen					
			dd)	automatische Probenahmeeinrichtungen warten und instand halten					
			Aufb	ereitungsanalytik					
			aa)	Proben unter Berücksichtigung des Analyseverfahrens vorbereiten					
			bb)	Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von:					
				- Feuchte					
				- Mineralstoffanteilen (Asche)					
				- Schwefel					
				- flüchtigen Bestandteilen					
				- Kokungsverhalten (Dilatation/ Backvermögen)					
				- Feststoffkonzentration					
				- Dichte			12		
				- Kornverteilung (Siebanalyse)					
				- Dichteverteilung (SuS-Analyse)					
			cc)	Prozesswasseranalysen zur Bestimmung von					
				- Chloriden und Sulfaten					
				- pH-Werten					
				- Wasserhärten					
				durchführen					
			dd)	Hilfsstoffe, insbesondere Gefahrstoffe, bei der Durchführung von Analysen unter Berücksichtigung der arbeitssicherheitlichen Vorschriften handhaben					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	В	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter erücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwert in Wochen im Ausbildungsjahr			
	J		3 3 1	1	2	3	
1	2		3		4		
		c)	Dokumentieren Analyseergebnisse dokumentieren, auf Anomalien prüfen und weiterleiten				
4	Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten	a)	Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an unterschiedlichen Sortieranlagen erklären				
	und teilautomatisierten Aufbereitungsabläufen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d)	b)	Sollwerte anhand von Vorgaben einstellen bzw. ändern				
	Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe uj	c)	Fehlfunktionen erkennen, beurteilen und melden				
		d)	Einrichtungen des Waschwasserkreislaufes erläutern und bedienen				
		e)	Funktion von Kläreinrichtungen mittels vorgegebener Analyseverfahren überwachen			12	
		f)	Masse- und Volumenströme von Feststoffen und Fluiden quantifizieren				
		g)	Sollwerteinstellung aufgrund von Analysedaten durchführen				
		h)	Fehlfunktionen erkennen, beurteilen und melden				
		i)	Wirkungsweise von Entwässerungseinrichtungen mit Hilfe vorgegebener Analyseverfahren überwachen				
		k)	Prozessablauf der gesamten Anlage überwachen				
		l)	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Aufbereitungsablaufs durchführen oder veranlassen			6	
		m)	Messdaten und Störungen protokollieren				
5	Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Steinkohle (§ 3 Abs. 2 Nr. 4	a)	Leergut mit automatisierten und teilautomatisierten Anlagen vorschriftsmäßig positionieren				
	Buchstabe e)	b)	Eignung des Leergutes feststellen				
		c)	Produkte unter Berücksichtigung der Wägeeinrichtung nach Verladeprogramm verladen			8	
		d)	ermittelte Gewichte aufzeichnen				
		e)	Verladedaten zu den Versandabteilungen übermitteln				
		f)	Maßnahmen zur Verminderung von Staubabwehungen durchführen oder veranlassen				

E. Fachrichtung Braunkohle

			L. I C	ichrichtung Braunkonie			
Lfd. Teil des Nr. Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind		zeitliche Richtwert in Wochen im Ausbildungsjahr			
	•				1	2	3
1	2			3		4	
1	Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a)	a)	und siche wirts	itsabläufe in Gewinnungs- Aufbereitungsanlagen nach erheitstechnischen, organisatorischen, schaftlichen und Umweltgesichtspunkten en, abstimmen und festlegen	,		
		b)		itsschritte absichern, Probleme erfassen und eugende Maßnahmen treffen			2
		c)	Arbe	itsergebnisse kontrollieren und bewerten			_
		d)		nische Störungen erkennen, ihre virkungen einschätzen und melden			
		e)	Gew	chen von technischen Störungen in innungs- und Aufbereitungsanlagen ematisch ermitteln und Störungen beheben			
2	2 Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b)		dem	chinen- und Anlagenteile nach Vorgabe ontieren, instand setzen und betriebsfertig tieren			
				nd gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf tion prüfen			8
				erheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte gel melden und durch Instandsetzung eben			
3	Probenehmen und	a)	Prob	enahme			
	Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c)		aa)	Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes und örtlicher Gegebenheiten auswählen			
			bb)	Proben unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften entnehmen			2
			cc)	Funktion automatischer Probeentnahmeeinrichtungen überwachen			
			dd)	automatische Probeentnahmeeinrichtungen warten und instand halten			
		b)	Aufb	ereitungsanalytik und Dokumentation			
			aa)	Proben unter Berücksichtigung des Analyseverfahrens aufbereiten			
			bb)	Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von			
				- Feuchte			4
				- Kornverteilung			
				- Dichteverteilung			
			cc)	Massenströme ermitteln und mit Vorgabewerten vergleichen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind		zeitliche Richtwert in Wochen im Ausbildungsjahr		
				1	2	3
1	2		3		4	
			dd) Dosier- und Wägeeinrichtungen überprüfen und kalibrieren	-		
		c)	Prüfergebnisse dokumentieren, mit Vorgabewerten vergleichen und weiterleiten			
4	Überwachen, Steuern und Regeln von automatisierten und teilautomatisierten Gewinnungs- und Aufbereitungsabläufen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d)	a)	Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Gewinnungsund Aufbereitungsanlagen überprüfen		22	
		b)	Zusammenwirken einzelner Teilanlagen für den Gesamtprozess beachten			
		c)	Sollwerte anhand von Vorgaben einstellen			
		d)	Fehlfunktionen erkennen und beurteilen, Maßnahmen einleiten			
		e)	Anlagen unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften an- und abfahren			
		f)	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Ablaufes durchführen und veranlassen			8
		g)	Messdaten und Störungen protokollieren			0
		h)	Prozessablauf von Anlagen überwachen			
5	Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Braunkohle (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe e)	a)	Verladeeinrichtungen bedienen			
		b)	Gewichtsermittlung durch Wägeeinrichtungen durchführen			
		c)	Materialbewegungen statistisch erfassen		6	
		d)	Dokumentationen erstellen			
		e)	Maßnahmen zur Verminderung von Staubabwehungen durchführen			